

Caspar

283

22. Januar 1938

75/38

299

Hochverehrter Herr Geheimrat !

An Hand der Akten habe ich nunmehr die Rechtslage hinsichtlich der Lex Salica genau prüfen können. Ich komme dabei, pflichtgemäß rein sachlich schließend, zu folgendem Ergebnis:

I. Was das Urheberrecht an der Lex Salica betrifft, so steht es schon nach dem Protokoll der Zentralkonferenz vom 27. IX. 1918 außer Zweifel, daß Sie damals mit der Übernahme der Edition der Lex Salica die Vervielfältigungsbefugnis der Monumenta anerkannt haben. Vollends haben Sie durch die Annahme des Honorars (siehe darüber im Teil II) sich zur Lieferung des Manuskriptes verpflichtet. Wollten Sie dem Reichsinstitut das Manuskript vorenthalten, so würde in diesem Falle allerdings das Reichsinstitut automatisch das Recht auf Rückzahlung des Honorars im vollen Umfange haben und auch geltend machen. Ich stelle das lediglich fest, der Ordnung halber, nicht weil ich annähme, daß Sie im Ernst daran dächten, den Monumenta, denen ein so großer Teil Ihrer Lebensarbeit gewidmet war, dies Werk ~~abwendig zu machen~~ vorzuziehen.

II. Sie haben bis zum Jahre 1924 regelmäßige Remunerationen erhalten, die Sie ~~wenigstens teilweise als Abteilungsleiter-Gehalt~~ auffassung nicht; gegen sie

88/38

28. Januar 1938
NW 7 Charlottenstr. 41

282

Hochverehrter Herr Geheimrat !

In der Anlage reiche ich Ihnen mit bestem Dank das Manuskript Ihres Gutachtens in Sachen Krusch - Lex Salica nebst einem Schreibmaschinendurchschlag, der hier angefertigt worden ist, zurück.

Heil Hitler !
Ihr ganz ergebener

Herrn
Geheimrat Professor Dr. E. Heymann
Berlin-Lichterfelde Ost
Wilhelmplatz 2

C.

und

*Art. 119
b. 1. Abs.
1. S. 1
2. S. 1
3. S. 1
4. S. 1
5. S. 1
6. S. 1
7. S. 1
8. S. 1
9. S. 1
10. S. 1*

freund-
nie
anz
hen
ss
l
u
icht

en
t
-
e
eell
lge-
sen-
n
un-
ent-
re-
bitt